B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127
- Niedersachsenring/Kaiser-Wilhelm-Ring -
vom 26. 2. 1971 der Stadt Münster (Westf.)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 - Niedersachsenring/Kaiser-Wilhelm-Ring - wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und nach Maßgabe des am 26. 2. 1971 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplanes Nr. 127 aufgestellt.

Die 1. Änderung erstreckt sich auf Teile der Flurstücke 268 und 272 der Flur 115, der Flurstücke 1 und 364 der Flur 116 und der Flurstücke 52, 54, 55, 60 und 645 der Flur 117. Der Umfang der Änderung ist im Bebauungsplan Nr. 127 vom 26. 2. 1971 durch violette Farbgebung kenntlich gemacht.

A. Erläuterung der Planung

Zur planungsrechtlichen Sicherung einer verkehrsgerechten Verbindung zwischen dem Kaiser-Wilhelm-Ring und dem Niedersachsenring und zur Schaffung einer planfreien Kreuzung mit den Bundesbahnstrecken Münster/Rheine/Gronau, Münster/Osnabrück und Münster/Rheda wurde durch Beschluß des Rates der Stadt Münster vom 13. 10. 1969 der Bebauungsplan Nr. 127 aufgestellt, der am 26. 2. 1971 Rechtskraft erlangt hat. Im Zuge dieser Planungs- und Baumaßnahmen und zur Erzielung ausreichender Durchfahrtshöhen für den Straßenverkehr beabsichtigt die Bundesbahn, die Gleiskörper der vorbenannten Bundesbahnstrecken anzuheben. Zur Sicherung dieser Planung und zur Sicherung für die mit der Streckenhebung verbundenen Maßnahmen hat die Bundesbahndirektion ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Im Rahmen der Detailabstimmungen zwischen den einzelnen Baumaßnahmen und bedingt durch Veränderungen am geplanten Brückenbauwerk für den Sudmühlenweg wird es erforderlich, zwischen der Bahnstrecke Münster/Rheine/Gronau und Münster/Osnabrück die öffentlichen Verkehrsflächen auszuweiten und die Flächen für Bahnanlagen zugunsten der öffentlichen Verkehrsflächen einzuengen. Fernerhin wurden bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung für den Bereich Mühlenweg für den Mühlenweg öffentliche Verkehrsflächen mit einem Gesamtstraßenprofil von 8,0 m Breite festgesetzt. Bei Verfolg dieser Ausweisung würde es im Bereich des Gärtnereigrundstückes zwischen Mühlenweg und Sudmühlenweg (Flurstück 60 der Flur 117) erforderlich, Teile von Wohngebäuden und Gewächshäusern mit einem erheblichen Kostenaufwand zu beseitigen. Zur Vermeidung dieser Entschädigungsforderungen soll nunmehr die östliche Straßenbegrenzungslinie für den Mühlenweg nach Westen zurückgenommen werden, damit im Bereich des Gärtnereigrundstücks keine baulichen Anlagen mehr angeschnitten werden. Außerdem hat sich im Rahmen der angelaufenen Grundstücksverhandlungen ergeben, daß die Eigentümer der Grundstücke Staufenstraße 50/Kaiser-Wilhelm-Ring 17, Staufenstraße 54, 56 und 58 sowie Kirchstraße 2 nicht daran interessiert sind, die aus dem jetzigen Straßenraum beim Neuausbau der Straßen nicht mehr benötigten Flächen zur Vergrößerung ihrer Vorgartenflächen zu

übernehmen. Diese Flächen sollen daher im öffentlichen Straßenraum verbleiben und der Bebauungsplan dementsprechend geändert werden.

Nähere Einzelheiten der geplanten Änderungen ergeben sich aus der violetten Darstellung im Bebauungsplan Nr. 127 vom 26. 2. 1971.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes Nr. 127 und der 1. Änderung sind als Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens freiwillige vertragliche Vereinbarungen vorgesehen und, soweit diese nicht zum Ziele führen, hilfsweise die Enteignung.

Der Straßenausbau und die Erstellung der erforderlichen Brückenbauwerke soll auf der Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 127 in Verbindung mit der 1. Änderung und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Da sich die durch die 1. Änderung bedingten Mehr- und Minderforderungen aufheben, ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 ohne Einfluß auf die bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 127 vom 26. 2. 1971 benannten Gesamtkosten.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am 27. 5. 1974 beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127.

Münster, den 4 Juni 1974

DER RAT DER STADT MÜNSTER

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 14 vom 12.6.1974 in der Zeit vom 24.6. bis 24.7.1974 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf.), den 25. Juli 1974

PROVINZIALHAUPTSTADT MÜNSTER

(Gisela Bockhorn)